

An die
Dekan*innen und Dekanate,
Geschäftsführenden Direktor*innen und Institute,
Professor*innen und Beschäftigten
der Universität Bonn
- ohne UKB -

Postanschrift: 53012 Bonn
Regina-Pacis-Weg 3
Tel.: 0228/73-5738
Fax: 0228/73-7262
E-Mail: rektor@uni-bonn.de

Rundschreiben Nr. 43/2021
Impfangebote für Beschäftigte an Hochschulen nach der
Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV)
Beschäftigte der Universität Bonn mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung vom 30. April sind die Beschäftigten von Hochschulen in die Impfgruppe mit erhöhter Priorität (sog. Impfgruppe 3) aufgenommen worden.

Für die konkrete Umsetzung der Priorisierung innerhalb dieser Gruppe ist jedoch die jeweilige Landesregierung verantwortlich:

Momentan hat diese Änderung der Coronavirus-Impfverordnung noch keine unmittelbaren praktischen Konsequenzen für **Hochschulbeschäftigte**, die in **Nordrhein-Westfalen** leben, dies bedeutet, dass im Augenblick (Stand: 6. Mai 2021) auf dieser Grundlage eine Anmeldung in einem Impfzentrum noch **nicht** vorgesehen ist. Sobald das Land bekanntgibt, wann Hochschulbeschäftigte Impftermine vereinbaren können, informieren wir Sie unverzüglich per Rundschreiben und auf den Corona-Seiten. Damit Sie für alle Eventualitäten vorbereitet sind, verschickt die Universität **unaufgefordert** in den kommenden Tagen eine formlose Arbeitgeberbescheinigung an Ihre Privatadresse. Ob diese Bescheinigungen von den Impfzentren und Hausarztpraxen anerkannt werden, ist bisher allerdings nicht geklärt. Aus der Bescheinigung allein ergibt sich also nicht automatisch eine sofortige Impfberechtigung!

Das Land **Rheinland-Pfalz** hingegen bietet seit dem 23. April 2021 für Personen der Priorisierungsgruppe 3 die Möglichkeit, sich für einen Impftermin zu registrieren. Hierzu gehören gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4b der CoronaImpfV auch Beschäftigte der Universität Bonn. In diese Kategorie fallen alle Beschäftigten der Universität unabhängig davon, ob sie der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung oder einer anderen Mitgliedergruppe angehören.

Sollten Sie in Rheinland-Pfalz wohnen und dieses Angebot dort wahrnehmen wollen, müssen Sie gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 der CoronaimpfV eine entsprechende Bescheinigung vorweisen. Dieses im Anhang beigefügt und online unter

https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Dokumente_Impftermin/Formular_4_Nr.4_b_CoronaimpfV.pdf

abrufbare Formular muss von Ihnen ausgefüllt und anschließend von einer*m Mitarbeiter*in der zuständigen Abteilung im Personalmanagement unterschrieben sowie mit einem Stempel versehen werden.

Das Dokument ist dann von Ihnen unmittelbar bei dem Impftermin vorzulegen.

Die Bekämpfung der Pandemie ist eine Aufgabe, die die Solidarität und Mithilfe der gesamten Gesellschaft erfordert. Im Hinblick auf die nicht beeinflussbare Vergabe der Impftermine wird deshalb für die Dauer der Impfung Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung gewährt; die Vorgesetzten sind entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Professor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch
Rektor

gez.
Holger Gottschalk
Kanzler